

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Ortschaften Amelunxen und Drenke Windpark Twerberg der Stadt Beverungen

Übersicht: Maßstab 1 : 45 000

Planerstellung: 1 : 3 000
 Planmaßstab (m Original): DIN A0 841 cm x 1189 cm
 Blattgröße: CHW/BU/204
 Planbearbeiter: 11.03.2015

Greverer Straße 61c
 48149 Münster
 Tel.: 02 51 - 31 58 10
 Fax: 02 51 - 3 83 35 16

enveco GmbH

GERHARDJOKSCH
 Planung und Beratung für Kommunen und Ministerial
 Glödenstraße 49 48157 Münster-Waldhof
 Telefon +49 251 14180-22 Fax 14180-18

0 50 100 m



- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1546).
 - Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595).
 - Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015.
 - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.
 - Baurordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung vom 01. März 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.

- Aufstellungsverfahren**
- Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom 17.10.2013 aufgestellt worden.
Beverungen, den
Der Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.
Beverungen, den
Der Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich erneut öffentlich ausliegen.
Beverungen, den
Der Bürgermeister
 - Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom als Sitzung beschlossen worden.
Beverungen, den
Der Bürgermeister
 - Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am
Beverungen, den
Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der öffentlichen Auslegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Beverungen, den
Der Bürgermeister

- Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. §§ 1 - 23 BauNVO**
- Zeichnerische Festsetzungen, Planzeichenerläuterung**
 - Art der baulichen Nutzung
 - Sondergebiet Windenergie, s. textl. Festsetzungen Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 9
 - Maß der baulichen Nutzung
 - GH Höhe der baulichen Anlagen u. NHH in m (Gesamthöhe der WEA in m über Normalhöhennull), s. textl. Festsetzungen Nr. 3
 - GF Grundfläche der baulichen Anlagen in m², s. textl. Festsetzungen Nr. 3
 - Bauweise
 - Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO), s. textl. Festsetzungen Nr. 4
 - überbaubare Grundstücksflächen
 - Baugrenze
 - Standorte der Windenergieanlagen (WEA 1 bis 7)
 - Angabe der Koordinaten mit Rechts- und Hochwert in UTM 32 / WGS84
 - Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ober- und unterirdische Versorgungsleitungen
 - Gas
 - Abwasser
 - Flächen für Landwirtschaft
 - Flächen für die Landwirtschaft, s. textl. Festsetzungen Nr. 2 und Nr. 5
 - Flächen für Wald
 - Flächen für Wald, s. textl. Festsetzungen Nr. 2 und Nr. 5
 - Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
 - GF (Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten), s. textl. Festsetzungen Nr. 8
 - Wasserflächen
 - Fließgewässer
 - Fließgewässer
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1a BauGB
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, s. textl. Festsetzungen Nr. 10
 - Flächen für Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Haselmaus (mit Nr.)

- 12. nachrichtliche Übernahmen**
- Bodendenkmal
 - Richtfunktrasse
 - Schutzstreifen Richtfunktrasse
 - Erdkabelleitung geplantes Pumpspeicherverk
 - Flächen für Kalksteinabbau
 - Aktuelle Abgrabungsfläche
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- II. Textliche Festsetzungen**
- Nr. 1: Art der baulichen Nutzung
 Innerhalb der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 sind die im VEP beschriebenen Windenergieanlagen samt Gebäuden, Nebenanlagen und Anpflanzungen zulässig. Temporäre Einrichtungen, wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. a. sind auch außerhalb der Grenzen der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 zulässig. Zulässig sind ebenfalls Vorhaben gem. § 35 BauGB soweit sie die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.
- Nr. 2: Art der baulichen Nutzung
 Auf den Flächen für Landwirtschaft und den Flächen für Wald sind Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig. Sie dürfen die Windenergienutzung innerhalb der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 nicht beeinträchtigen.
- Nr. 3: Maß der baulichen Nutzung
 Die Höhe der WEA innerhalb der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 darf folgende zulässige Gesamthöhe (GH) über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten:
- | |
|--------------|
| WEA 1: 370 m |
| WEA 2: 390 m |
| WEA 3: 380 m |
| WEA 4: 387 m |
| WEA 5: 390 m |
| WEA 6: 387 m |
| WEA 7: 376 m |
- Die Höhe der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen darf 10 m über Geländeöhe nicht überschreiten. Die Grundfläche der WEA sowie der Gebäude und baulichen Anlagen in den SO-Gebieten Nr. 1 - 7 darf jeweils maximal 500 m² betragen. Die Grundflächen von temporären Einrichtungen, wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. a. dürfen die maximale Grundfläche überschreiten.
- Nr. 4: Abweichende Bauweise
 Die Tiefe der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsflächen für die WEA in den SO-Gebieten Nr. 1 - 7 wird auf 0,25 h beschränkt. Gebäude und Anlagen dürfen innerhalb der Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden.
- Nr. 5: Maßnahmen zum Schutz der Natur, zur Entwicklung und zur Pflege der Landschaft
 Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft und für Wald werden die Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Entwicklung und Pflege der Landschaft gem. LP „Wesertal mit Beverplatt“ Bestandteil der Festsetzungen.

- Nr. 6: Temporäre Nutzungen
 Die WEA sowie alle dazu gehörenden Gebäude und Anlagen in den SO-Gebieten Nr. 1 - 7 sind nach Beendigung der Windenergienutzung vollständig rückzubauen, die Grundflächen sind für die anschließende landschaftliche Nutzung aufzubereiten. Im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist dies sowie die finanzielle Absicherung des Rückbaus geregelt.
 Die Ausweisung der Sondergebiete Nr. 2 und Nr. 7 erfolgt mit der Maßgabe, dass die Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung zulässig ist, soweit die dafür benötigten Flächen in regionalplanerisch ausgewiesenen Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze liegen.
- Nr. 7: Gestalters Festsetzungen nach § 86 BauO NRW
 1. In den SO-Gebieten Nr. 1 - 7 sind die Türme der WEA als geschlossene zylindrische oder konische Röhre ohne Plattformen, Anbauten oder Verbreiterungen zwischen Basis und Gondel zu erstellen. Ausnahmisse können Sender- und Empfangsanlagen für den Mobilfunk an einer der WEA zugelassen werden, sofern ihr äußerer Abstand zum Turm 0,5 m nicht überschreitet und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Die Oberflächen der Turmmasten, Gondeln und Rotoren der WEA sind mit heller, nicht leuchtender Farbgebung zu versehen.
2. Eine erforderliche Tag- oder Nachtbefeuere der Anlagen ist hinsichtlich des Biorhythmus zu synchronisieren.
3. Eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Befeuere oder Kennzeichnung (z.B. Werbeanlagen) ist nicht zulässig. Lediglich auf Windenergieanlagen-Typ und Herstellerbezeichnung sowie die Betreiberbezeichnung darf mittels Werbeaufschrift im Bereich der Gondel hingewiesen werden. Die Aufschriften dürfen keine reflektierende oder fluoreszierende Wirkung haben, noch dürfen sie beleuchtet werden.
4. Es dürfen keine dauerhaften Einfriedrigungen angelegt werden.
- Nr. 8: Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte
 Stromleitungen dürfen nur unter Flur verlegt werden. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind außerhalb bestehender Wirtschaftswege als wassergebundene, vegetationsfreundliche Flächen anzulegen. Sie werden als Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Vorhabenträgers und der Versorger zu belasten sind, festgesetzt. Die Nutzung als landwirtschaftliche Verkehrsflächen bleibt zulässig.
- Nr. 9: Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG)
 - Periodischer Schattentwurf
 Periodischer Schattentwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage. Die Windenergieanlagen sind mit Abschaltmodulen auszustatten, mit denen sicherzustellen ist, dass periodischer Schattentwurf die Anhaltswerte gemäß Windenergiegesetz NRW (Punkt 5.2.1.3) nicht überschreitet.
- Nr. 10: Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB
 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Errichtung baulicher Anlagen, zugehöriger Nebenanlagen sowie die Anlage von Zuwegungen, temporären Wegverweiterungen und Kranstellflächen ist unzulässig. Ein Überschreiten der Flächen durch die Rotoren ist nur innerhalb der Baugrenzen gestattet.
- Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Ersatzlebensräumen für die Haselmaus werden die Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus durchgeführt. Näheres dazu regelt der Durchführungsvertrag. Nach der Herstellung der Flächen gelten die Festsetzungen wie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

- III. Textliche Hinweise**
- Bodenfunde**
 Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier: im Auftrag Lipplisches Landesmuseum in Detmold, Telefon 05231/99250) mitzuteilen und die Entdeckungsdritte der Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.
 - Vorhaben- und Erschließungsplan**
 Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes identisch.
 - Durchführungsvertrag**
 Im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Beverungen und dem Vorhabenträger abgeschlossen, in dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.
 - Kompensationsmaßnahmen**
 Zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild wird der Um- bzw. Rückbau zweier Wehranlagen bei Beverungen festgelegt. Es handelt sich um die Wehranlage Schiller und die städtische Wehranlage an der Bever. Eingriffe in Biotope/Pflanzen werden über den Kauf von Ökopunkten aus dem Konto der Stadt Beverungen kompensiert. Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche werden in Form von Vegetationspflanzungen und Lerchensternen umgesetzt. Für die Haselmaus entstehen Ersatzpflanzungen.
- Planungen inkl. Kostenschätzungen zu den Kompensationsmaßnahmen und Einverständniserklärungen der Flächenegentümer sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Entsprechende Regelungen zur Sicherung der Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag getroffen.
5. Der Windenergiegesetz NRW (Stand 2011) kann während des Zeitraumes der Offenlage im Rathaus der Stadt Beverungen zusammen mit den zeichnerischen Festsetzungen und dem Begründungstext des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 eingesehen werden.

